

§ 1 Grundsätze

§ 2 Organisation /Schiedsrichterausschuss

§ 3 Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter und Schiedsrichter

§ 4 Ausbildung zum Schiedsrichter

§ 5 Schiedsrichterausweis

§ 6 Meldung, Anerkennung und Schiedsrichtersoll

§ 7 Vereinswechsel von Schiedsrichtern

§ 8 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter

§ 9 Fortbildung der Schiedsrichter

§ 10 Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen

§ 11 Schiedsrichterbeobachter/Schiedsrichtercoach

§ 12 Schiedsrichterpaten

§ 13 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter

§ 14 Disziplinarbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

§ 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1) Die Schiedsrichterordnung des SFV (SRO) regelt die sich aus der Satzung und anderen Ordnungen des SFV sowie der Schiedsrichterordnung des DFB für die Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter des SFV und seiner Kreis- und Stadtverbände Fußball ergebenden Pflichten, Rechte und Aufgaben auf dem Gebiet des Schiedsrichterwesens.

(2) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebes im Bereich des SFV und seiner Kreis- und Stadtverbände Fußball ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden. Die SFV-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

(3) Der SFV sowie seine Kreis- und Stadtverbände Fußball haben die Pflicht, für die Werbung, Ausbildung und Fortbildung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und des Schiedsrichternachwuchses zu sorgen. Das Mindestalter für Schiedsrichter beträgt

§ 2 Organisation /Schiedsrichterausschuss

(1) Der SFV sowie die Kreis- und Stadtverbände Fußball bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben gem. § 1 Schiedsrichterausschüsse. Diese leiten das Schiedsrichterwesen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Zu den Aufgaben zählen u.a.:

(a) die Besetzung der Spiele mit qualifizierten Schiedsrichterteams, Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern,

(b) die Bildung eines qualifizierten Lehrstabes und die Durchführung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen,

- (c) die Organisation des Schiedsrichterbeobachterwesens und Benennung und Qualifizierung von Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachtern,
- (d) die alljährliche Einstufung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter in die Leistungsklassen ihres Verbandszuständigkeitsbereiches auf Grundlage von Leistungstests sowie den Ergebnissen von Beobachtungen, wobei die Einstufungsvorschläge der Bestätigung der jeweiligen Verbandsvorstände bedürfen,
- (e) die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse sowie die Beantragung der Durchführung von sportgerichtlichen Verfahren entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung, der Spielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung,
- (f) die Bearbeitung des Schiedsrichter-Solls der Vereine.

(2) Der Schiedsrichterausschuss des SFV und die Schiedsrichterausschüsse der Kreis- und Stadtverbände Fußball bestehen neben den vom jeweiligen Verbandstag gewählten Vorsitzenden aus mindestens 6 weiteren Mitgliedern, die folgende Funktionen ausüben:

- (a) Lehrwesen,
- (b) Ansetzungswesen,
- (c) Schiedsrichterbeobachtungswesen,
- (d) Talentförderung,
- (e) Gewinnung und besondere Förderung von Schiedsrichterinnen,
- (f) Öffentlichkeitsarbeit
- (g) Futsal.

Die personelle Verteilung der Verantwortlichkeiten obliegt dem jeweiligen Kreis- und Stadtverband Fußball bzw. dem Schiedsrichterausschuss des SFV.

(3) Neben den unter Ziffer (2) genannten Personen enthält der Schiedsrichterausschuss des SFV zusätzlich einen Verantwortlichen für die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterausschüssen der Kreis- und Stadtfußballverbände.

§ 3 Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter und Schiedsrichter

(1) Schiedsrichteranwälter ist, wer im Spieljahr seiner Erstausbildung oder nach erneuter Ausbildung infolge Unterbrechung der Schiedsrichtertätigkeit von länger als 24 Monaten eine neue Erstausbildung absolviert hat und die Mindestanzahl von 5 Spielleitungen noch nicht erfüllt hat.

(2) Schiedsrichteranwälter sollen zur Erlernung der praktischen und administrativen Aufgaben durch den zuständigen Kreis- oder Stadtverband Fußball bei einem Schiedsrichterkollektiv in der Stadt- / Kreisoberliga und der Stadt- / Kreisliga zu Beginn ihrer Schiedsrichtertätigkeit auch als 4. Offizieller angesetzt werden.

(3) Jungschiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet, die Mindestanzahl von 5 Spielleitungen absolviert und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

(4) Jungschiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden. Begleitet ein erfahrener Schiedsrichter einen Jungschiedsrichter mindestens 5 Spiele und bleibt der Jungschiedsrichter mindestens 1 Jahr aktiv, so können die Kreis- und Stadtverbände Fußball eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Finanzordnung an den Paten zahlen.

(5) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besondere Prüfung von dem zuständigen Schiedsrichterausschuss des Kreis- oder Stadtverbandes Fußball als Schiedsrichter übernommen.

§ 4 Ausbildung zum Schiedsrichter

(1) Die Schiedsrichterausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zur Anerkennung als Schiedsrichteranwärter.

(2) Die Schiedsrichterausbildung und die Durchführung des Regelkundelehrganges als Zugangsvoraussetzung für die Trainerausbildung obliegt den Schiedsrichterausschüssen der Kreis- und Stadtverbände Fußball. Diese haben mindestens einmal im Spieljahr einen Schiedsrichterausbildungslehrgang rechtzeitig anzukündigen und durchzuführen.

(3) Schiedsrichter kann werden, wer geeignet und aufgrund seiner physischen und psychischen Konstitution in der Lage ist, die damit verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.

(4) Für die Teilnahme an einem Schiedsrichterausbildungslehrgang ist vom Teilnehmer der Antrag auf Erstausstellung eines Schiedsrichterausweises des SFV mit notwendigen persönlichen Daten, der Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft und der schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen vorzulegen.

(5) Nach erfolgreich bestandener Prüfung ist der Antrag auf Erstausstellung eines Schiedsrichterausweises durch die Kreis- und Stadtverbände Fußball bestätigt zur Ausstellung eines Schiedsrichterausweises innerhalb einer angemessenen Frist an den SFV zu übersenden.

(6) Für die Teilnahme an einem Schiedsrichterausbildungslehrgang ist eine Teilnehmergebühr entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung zu entrichten.

(7) Die Wiederanerkennung als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter ist über eine erneute Qualifikation möglich. Sofern diese länger als 6 Monate, maximal aber 24 Monate, ihre Tätigkeit unterbrochen haben, werden sie nach Bestehen eines Regeltestes wieder durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss eingestuft. Sofern sie ihre Tätigkeit länger als 24 Monate unterbrochen haben, verlieren sie ihren jeweiligen Status und haben erneut einen Ausbildungslehrgang zu besuchen. Die Einstufung in eine Leistungsklasse

gem. § 10 dieser Ordnung obliegt nach Vorschlag des jeweiligen Schiedsrichterausschusses dem zuständigen Präsidium/Verbandsvorstand.

§ 5 Schiedsrichterausweis

(1) Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter erhalten zur Legitimation ihrer Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtertätigkeit den Schiedsrichterausweis des DFB. Schiedsrichteranwärter erhalten diesen nach 5 erfolgreich geleiteten Spielen.

(2) Der Schiedsrichterausweis wird ausschließlich durch den SFV ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt grundsätzlich digital. Der Schiedsrichterausweis ist über die offizielle „DFBnet“-Handyapplikation abrufbar. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, diese Applikation zu benutzen und soll über diese ein den jeweiligen Schiedsrichter abbildendes aktuelles Lichtbild, welches den Anforderungen für einen Lichtbildausweis genügt, zu hinterlegen. Die Verwaltung, insbesondere die Verlängerung, des Schiedsrichterausweises erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss des Kreis- und Stadtverbandes Fußball. Soweit die in § 6 genannten Bedingungen erfüllt sind, ist der Ausweis zu Beginn jeder Spielzeit bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit zu verlängern. In begründeten Ausnahmefällen, in der Regel bei fehlenden technischen Voraussetzungen, ist Schiedsrichtern auf deren gesonderten Antrag hin ein Schiedsrichterausweis in analoger Form durch den SFV zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Ein analoger Schiedsrichterausweis verbleibt im Eigentum des SFV.

(3) Der Schiedsrichterausweis berechtigt während seiner Gültigkeit zum freien Eintritt zu allen Spielen im DFB-Gebiet, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen sind.

(4) Für jeden Fall der Notwendigkeit der Änderung oder Neuerteilung eines Schiedsrichterausweises muss ein Antrag entsprechend dem Formular „Vereinswechselbogen für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter“ mit den dort erforderlichen Unterschriften beim SFV erfolgen.

(5) Nach Beendigung der Schiedsrichter- oder Beobachtertätigkeit entzieht der zuständige Schiedsrichterausschuss des Kreis- und Stadtverbandes Fußball den Zugang zu dem digitalen Schiedsrichterausweis. Ein analoger Schiedsrichterausweis ist nach Ablauf zu vernichten.

§ 6 Meldung, Anerkennung und Schiedsrichtersoll

(1) Die vollständige jährliche Schiedsrichtermeldung eines Vereins sowie die Erhebung der Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter/ Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter zum Schiedsrichtersoll eines Vereins gemäß den Bestimmungen der Spielordnung des SFV hat von allen Vereinen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres auf Grundlage des verlängerten Schiedsrichterausweises und des gültigen Schiedsrichter-Meldebogens an den Schiedsrichterausschuss der Kreis- und Stadtverbände Fußball zu erfolgen.

(2) Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

(3) gültig bis 30.06.2026

Der Schiedsrichterausweis kann vom zuständigen Kreis- und Stadtverband Fußball für das neue Spieljahr verlängert werden, wenn:

a) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgender Mindestanzahl an offiziellen Spielansetzungen seines zuständigen Schiedsrichteransetzers nachgekommen ist:

als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 5 Spiele,

als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter mindestens 15 Spiele.

(b) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Schiedsrichterfortbildungsveranstaltungen absolviert hat:

> als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 1 Regellehrabend,

> als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter mindestens 3 Regellehrabende.

(c) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Hausregeltests absolviert hat:

> als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung 1 vollständig ausgefüllter Hausregeltest,

> als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter 2 vollständig ausgefüllte Hausregeltests.

(d) Der Inhaber die jährliche Leistungsprüfung, soweit in seinem Einstufungsbereich gefordert, als Voraussetzung für einen Einsatz als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder als Schiedsrichterbeobachter bestanden hat.

(3) gültig ab 01.07.2026

Der Schiedsrichterausweis ist von dem zuständigen Kreis- oder Stadtverband Fußball mit der Folge der unmittelbaren Anrechenbarkeit für das Schiedsrichtersoll für das neue Spieljahr zu verlängern, wenn der Inhaber, der Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter ist, die folgenden Anforderungen erfüllt hat:

a)

Wahrnehmung von mindestens 15 offiziellen Spielansetzungen im zurückliegenden Spieljahr,

b)

Wahrnehmung der Fortbildungsangebote des zuständigen Stadt- oder Kreisverbandes im Umfang von mindestens 5 Fortbildungspunkten (FP), wobei Präsenz- oder Videolehrveranstaltungen und Hausregel- oder Konformitätstests bzw.

Lehrgänge und Praxiseinheiten mit jeweils 1 FP dem Inhaber gutgeschrieben werden, sofern das jeweilige Fortbildungsangebot im Sinne des § 9 vollständig absolviert wurde. Der Ausweisinhaber kann FP auch in anderen Stadt- oder Kreisverbänden des SFV erwerben; der Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme ist durch ihn zu führen.

Ist der Inhaber Schiedsrichteranwärter, reduzieren sich die Anforderungen im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung auf 5 offizielle Spielansetzungen und 2 FP.

(4) gültig bis 30.06.2026

In begründeten Fällen ist eine Verlängerung eines Schiedsrichterausweises unabhängig von a) bis d) möglich. Eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins erfolgt aber nur, wenn a) bis c) erfüllt sind.

(4) gültig ab 01.07.2026

Der zuständige Stadt- oder Kreisverband kann den Schiedsrichterausweis unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 verlängern. Eine Anrechnung des Schiedsrichters auf das Schiedsrichtersoll erfolgt aber nur auf Beschluss des zuständigen Schiedsrichterausschusses, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

(5) gültig bis 30.06.2026

Liegen außergewöhnliche Fälle vor, kann eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins einmalig für das Folgejahr unabhängig der unter Absatz 3 a) bis c) genannten Voraussetzungen erfolgen. Ein außergewöhnlicher Fall liegt nur bei Umzug infolge Verbandswechsels (Kreis/Land), Schwangerschaft, Sportunfall, Arbeitsunfall oder Todesfall vor.

(5) gültig ab 01.07.2026

Der zuständige Stadt- oder Kreisverband kann abweichend zu Absatz 4 auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 einmalig für das Folgejahr die Anrechnung des Schiedsrichters für das Schiedsrichtersoll feststellen, wenn der Inhaber oder sein Verein mit der Einreichung des Schiedsrichtermeldebogens außergewöhnliche Fälle geltend macht. Solche Fälle liegen in der Regel bei Schwangerschaft, Sportunfall, Arbeitsunfall oder Todesfall vor; ein Verbandswechsel oder Umzug kann ein außergewöhnlicher Fall sein. Über die Anerkennung eines außergewöhnlichen Falls entscheidet der Schiedsrichterausschuss des zuständigen Stadt- oder Kreisverbandes per Beschluss.

(6)

Der jeweils zuständige Kreis- und Stadtverband ist verpflichtet, die für den Nachweis der Schiedsrichtersollanerkennung gemäß Absatz 3 erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und dem SFV auf begründeten Antrag hin Einsicht zu gewähren.

(7)

Die dem jeweiligen Stadt- oder Kreisgebiet zugeordneten Vereine sollen eine eigenverantwortlich zu beantragende Vereinsobleutekennung im DFB-Net vorhalten, um sich jederzeit selbstständig über die aktuellen Erfüllungsstände der Vereinsschiedsrichter im Sinne der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen zu informieren.

§ 7 Vereinswechsel von Schiedsrichtern

(1) Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter haben das Recht, ihren Verein selbst zu wählen und diesen Verein jederzeit zu wechseln und unterliegen bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist.

(2) Das den Vereinen auferlegte Schiedsrichtersoll wird von dem Vereinswechsel eines unter Absatz (1) benannten Schiedsrichters nicht berührt. Zum Schutze des abgehenden Vereines und zur Verhinderung einseitiger Vorteile gilt jedoch:

(a) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Jahres, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des neuen Spieljahres zum Soll des neuen Vereins.

(b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis Spieljahresende, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des übernächsten Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins. Bis zu diesem Zeitpunkt zählt er zum Schiedsrichtersoll des ehemaligen Vereins

(c) Schiedsrichter, deren bisherige Vereine mit keiner einzigen Mannschaft mehr im Spielbetrieb für das neue Spieljahr gemeldet sind, können auf Antrag auf das Schiedsrichtersoll des neuen Vereins zu den Voraussetzungen eines Vereinswechsels nach b) angerechnet werden, wenn der Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli erfolgt ist.

(3) Erfolgt der Vereinswechsel im Jahr der Ausbildung oder im darauffolgenden Jahr, hat der neue Verein dem ausbildenden Verein eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von 300,00 € zu zahlen.

(4) Die unter Absatz (1) benannten Schiedsrichter sind verpflichtet, den Wechsel des Vereins innerhalb des SFV mittels des offiziellen Vereinswechselformulars des SFV für Schiedsrichter an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Kreis- oder Stadtverband Fußball mitzuteilen. Entscheidend für die Zuordnung eines Schiedsrichteranwärters, Jungschiedsrichters, Schiedsrichters oder Schiedsrichterbeobachter zum Schiedsrichtersoll eines Vereins nach Abs.

2 ist ausschließlich das Datum des Eingangs des vollständig ausgefüllten Vereinswechselformulars im Original beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des Kreis- oder Stadtverbandes Fußball.

(5) Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sowie der abgebende Verein sind verpflichtet, beim Wechsel in einen anderen Landesverband den bisherigen Kreis- oder Stadtverband Fußball und den SFV von der Abmeldung in Kenntnis zu setzen. Der wechselnde Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter hat Anspruch auf einen Nachweis, aus dem seine Einstufung und die Abgabe seines Schiedsrichterausweises hervorgehen. Ein bereits vorhandener digitaler Schiedsrichterausweis bleibt bestehen. Soweit vorhanden, ist ein analoger Schiedsrichterausweis an den zuständigen Schiedsrichterausschuss des Kreis- und Stadtverbandes Fußball herauszugeben; eine dann erforderliche Neuerteilung richtet sich nach den jeweils gültigen Ordnungen des neuen Landesverbandes.

(6) Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses des Kreis- oder Stadtverbandes Fußball leitet den Vereinswechselbogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an den SFV zur Bearbeitung weiter. Nach erfolgter Umschreibung setzt der SFV den antragstellenden Kreis oder Stadtverband Fußball in Kenntnis.

§ 8 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter

(1) Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter müssen Mitglied in einem im SFV registrierten Verein sein.

(2) Sie können sich in allen Fragen des Schiedsrichterwesens an ihren zuständigen Schiedsrichterausschuss wenden.

(3) Die Entschädigungsansprüche der Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter richten sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung.

(4) Jeder Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter ist verpflichtet,

(a) Spiele, zu denen er als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent angesetzt ist, wahrzunehmen;

(b) die Spiele nach den Regeln zu leiten und die Bestimmungen der Ordnungen der Verbände einzuhalten;

(c) so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann;

(d) an den Lehraufenden sowie anderen Fortbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen seines Einstufungsbereiches in seinem Kreis- oder Stadtverband Fußball teilzunehmen.

Lehrabende können auch in einem anderen Kreis- oder Stadtverband Fußball im DFB absolviert werden.

(5) Sie sollen die DFB-Schiedsrichterzeitung lesen.

(6) Für Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen unter Absatz (4) Zi. d) entsprechend.

(7) Ist ein Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter verhindert, einen Spielauftrag wahrzunehmen, so hat er unverzüglich den zuständigen Ansetzer zu informieren. Sie sind dazu verpflichtet, fristgerecht die Termine ihrer Verfügbarkeit im DFBnet einzutragen. Die Anordnungen der jeweiligen Kreis- und Stadtverbände Fußball gelten entsprechend.

(8) Soweit die Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrabenden und Fortbildungsveranstaltungen des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes Fußball besteht, kommen Fortbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen jeweils übergeordneter Verbände zur Anrechnung. Jeder Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter hat in seinem Kreis- oder Stadtverband Fußball das Recht auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die es ihm ermöglicht, seine Pflichten zu erfüllen.

(9) Nach dem Spiel hat jeder Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter den Spielberichtsbogen, ggf. mit einem Zusatzbericht, zu vervollständigen. Hierzu ist unverzüglich nach Spielende der elektronische Spielbericht zu verwenden. Ist die Verwendung des elektronischen Spielberichtes nicht möglich, so ist der Spielbericht in Textform spätestens am Tage nach dem Spiel an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Gleiches gilt für die Übersendung eines notwendigen Zusatzberichtes, auch bei Verwendung des elektronischen Zusatzberichtes.

(10) Ein Einsatz des Jungschiedsrichters oder Schiedsrichters im Ausland ist nur mit Zustimmung des DFB gestattet. Die Genehmigung ist über den SFV nach Befürwortung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss formlos zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Antritt des geplanten Auslandseinsatzes zu stellen.

§ 9 Fortbildung der Schiedsrichter

(1) Die Fortbildung in Theorie und Praxis des Schiedsrichterwesens ist eine Verpflichtung für jeden einzelnen Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter. Dazu haben die zuständigen Kreis- und Stadtverbände Fußball für ihren Einstufungsbereich Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren, die es den Ausweisinhabern im Saisonverlauf ermöglichen, mindestens 8 Fortbildungspunkte im Sinne des § 6 Absatz 3 Buchstabe b dieser Ordnung zu erwerben zu können. Diese bestehen in der Regel in

dem Angebot von Regellehrabenden, Lehrgängen, Regel- oder Konformitätstests oder Praxiseinheiten. Nehmen kreisfremde Ausweisinhaber an den

Fortbildungsveranstaltungen erfolgreich teil, ist diesen die ordnungsgemäße Teilnahme zu bescheinigen.

(2) Zur Förderung besonders talentierter Jungschiedsrichter und Schiedsrichter ist vom SFV eine Coaching-Gruppe zu bilden. Die Kreis- bzw. Stadtverbände Fußball können eigene Fördergruppen bilden.

(3) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Leistungsprüfungen ist Voraussetzung für die jährliche Einstufung in Leistungsklassen. Die notwendigen Kriterien sind unter Einbeziehung der dazu erlassenen DFB-Vorschriften vom zuständigen Schiedsrichterausschuss zu erarbeiten und durch das Präsidium oder den Verbandsvorstand durch Beschlussfassung zu bestätigen.

(4) Schiedsrichterbeobachtungen sind untrennbarer Bestandteil für die Beurteilung der jährlichen Einstufung in Leistungsklassen. Die Ergebnisse der Schiedsrichterbeobachtungen fließen neben den theoretischen und praktischen Leistungen in die Gesamtbewertung eines Schiedsrichteranwärters, Jungschiedsrichters und Schiedsrichters ein.

(5) Die Kreis- und Stadtverbände Fußball sind für ihr Verbandsgebiet berechtigt, Schiedsrichterbeurteilungskarten der Vereine für die Beurteilung von Schiedsrichterleistungen zur Anwendung zu bringen. Die Vereine sind verpflichtet, die Beurteilungskarten dem zuständigen Schiedsrichterausschuss fristgerecht zu übersenden.

§ 10 Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen

(1) Als Leistungsklassen gelten für den SFV und die Kreis- und Stadtverbände Fußball entsprechend der Spielklassenbezeichnung der Spielordnung folgende Einteilungen:

(a) Sachsenliga

> keine Altersbeschränkung

(b) Sachsenklasse

> keine Altersbeschränkung

(c) Stadt- / Kreisoberliga

> Altersgrenze legt der zuständige Kreis- / Stadtverband Fußball fest

(d) Stadt- / Kreislīga

> Altersgrenze legt der zuständige Kreis- / Stadtverband Fußball fest

(e) Stadt- / Kreisklasse

> Altersgrenze legt der zuständige Kreis- / Stadtverband Fußball fest

(1a) Im Frauenbereich erfolgt die Einteilung in die Leistungsklasse „Sachsenliga Frauen“ über eine zusätzliche Schiedsrichterinnenliste, welche hinsichtlich Ansetzung, Fortbildung und Beobachtung vom Schiedsrichterausschuss des SFV betreut wird. Zugang zur Schiedsrichterliste haben ausschließlich Schiedsrichterinnen. Sie ersetzt die notwendige Einstufung der jeweiligen Schiedsrichterin in einer Leistungsklasse im Herrenbereich nicht.

Nach diesen Leistungsklassen sind die jährlichen Schiedsrichterlisten der Verbände zu erstellen. Die unter a) und b) benannten Leistungsklassen werden hinsichtlich Ansetzung, Fortbildung und Beobachtung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss des SFV und die unter c) bis e) genannten von dem zuständigen Schiedsrichterausschusses des jeweiligen Kreis- oder Stadtverband Fußball betreut.

(2) Für Mitglieder der Fördergruppen gelten die starren Leistungsklassen nicht. Sie können in ihrem jeweiligen Verbandsbereich in allen Leistungsklassen gleichermaßen eingesetzt werden, wenn der zuständige Schiedsrichterausschuss die besondere Förderwürdigkeit und Eignung mittels Beschlusses bestätigt hat. Bei entsprechend nachgewiesener Eignung ist auch der Aufstieg aus dem jeweiligen Einstufungsbereich in den nächsthöheren sofort möglich. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Schiedsrichterausschuss der jeweilige Verbandsvorstand.

(3) Schiedsrichter der Landeskategorie Herren, welche entsprechend der Qualifikationsrichtlinie die festgelegte Mindestanzahl an Beobachtungen erhalten haben und die am Saisonende auf einem Nichtabstiegsplatz stehen, können im Interesse der Nachwuchsförderung ohne dessen Zustimmung durch ihren eigenen Kreis- oder Stadtverband Fußball gegen einen weiteren Aufsteiger in die Landeskategorie ausgetauscht und neu eingestuft werden.

(4) Schiedsrichter, die in die Leistungsklassen Landesliga Herren oder höher eingestuft werden sollen, haben eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu absolvieren bzw. eine Bestätigung ihrer Sporttauglichkeit von einem anerkannten Sportmediziner vorzulegen. Näheres regelt die Qualifikationsrichtlinie.

§ 11 Schiedsrichterbeobachter / Schiedsrichtercoach

(1) Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter Coaches stellen einen Teil der Qualifizierung der Schiedsrichter dar und führen unter Beachtung dieser Aufgaben die notwendigen Beobachtungen durch.

(2) Zur Ernennung der Schiedsrichterbeobachter schlägt der zuständige Schiedsrichterausschuss dem zuständigen Verbandsvorstand jährlich ehemalige und/oder aktive Schiedsrichter als Schiedsrichterbeobachter vor. Sie müssen die notwendigen charakterlichen und fachlichen Eigenschaften besitzen, um den von ihnen zu erfüllenden Aufgaben gerecht werden zu können. Schiedsrichterbeobachter erfüllen die Voraussetzung, wenn sie langjährig im Verband, mindestens jedoch 5 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind.

(3) Der Schiedsrichterausschuss des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes Fußball hat ein Vorschlagsrecht für Schiedsrichterbeobachter gegenüber dem Schiedsrichterausschuss des SFV bezüglich der von dem SFV verwalteten Leistungsklassen.

(4) Als Schiedsrichterbeobachter bzw. Schiedsrichtercoach kann zum Einsatz kommen, wer an den jährlich stattfindenden Fortbildungen des DFB, des NOFV, des SFV und der Kreis- und

Stadtverbände Fußball teilnimmt und durch den jeweiligen Verbandsvorstand für den Einstufungsbereich bestätigt ist.

(5) Schiedsrichterbeobachter sollen grundsätzlich analog der Spielklassenbezeichnung und Schiedsrichterleistungsklassen eingestuft werden. Von der Teilnahme und den Ergebnissen der in § 8 Abs. 6 dieser Ordnung geregelten Fortbildungen und Leistungsprüfungen wird die Einstufung der Schiedsrichterbeobachter abhängig gemacht.

(6) Der Beobachter wertet im Regelfall das beobachtete Spiel nach Spielende am Spielort mündlich mit dem Schiedsrichter aus. Im Anschluss daran fertigt er einen Beobachtungsbericht, dessen Inhalt sich lediglich auf die bereits mündlich erörterten Feststellungen beschränken darf; es sei denn, der Beobachter weist in der mündlichen Auswertung ausdrücklich darauf hin, sich noch keine abschließende Einschätzung gebildet zu haben. Der Beobachtungsbericht ist im Regelfall bis zum 3. Tag nach dem Spiel an den Verantwortlichen des jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss zu übersenden. Der Beobachtungsbericht ist dem Schiedsrichter unverzüglich nach Prüfung und Freigabe durch den Verantwortlichen für das Beobachtungswesen des Schiedsrichterausschusses des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes Fußball zugänglich zu machen.

(7) Für Schiedsrichterbeobachter im Zuständigkeitsbereich des SFV beträgt die Altersgrenze 70 Jahre. Für solche im Zuständigkeitsbereich der Kreis- und Stadtverbände Fußball beträgt die Altersgrenze 75 Jahre. Von der Altersgrenze sind begründete Ausnahmen möglich.

§ 12 Schiedsrichterpaten

(1) Schiedsrichterpaten können von den KfV bei der Ausbildung von Schiedsrichtern eingesetzt werden.

(2) Die Aufgabe von Schiedsrichterpaten besteht in der Begleitung von Schiedsrichteranwärtern bei ihren ersten eigenen Spielleitungen. Dabei soll der Schiedsrichterpate den Schiedsrichteranwärter insbesondere in schwierigen Situationen unterstützen. Außerdem soll er ihm nach dem Spiel erste kurze, praktische Tipps geben.

(3) Nach dem Spiel ist der Betreuungsbogen durch den Schiedsrichterpaten auszufüllen und an den Verantwortlichen im Schiedsrichterausschuss des KfV zu senden.

(4) Schiedsrichterpaten können aktive und ehemalige Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sein.

(5) Die Ausbildung zum Schiedsrichterpaten erfolgt durch den jeweiligen KfV mit mindestens folgenden Lehrthemen

- a) Informationen zum Kinderschutz
- b) Aufgaben und Verhalten als Schiedsrichterpate

Die Schiedsrichterpaten bestätigen ihre Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung durch

Unterschrift in einer Teilnehmerliste.

(6) Schiedsrichterpaten müssen die Erklärung zum Kinderschutz unterzeichnet haben, welche durch den KfV zu archivieren ist, solange der Schiedsrichterpate im Einsatz ist.

(7) Der SFV kann die Ausbildung der Schiedsrichterpaten überprüfen. Dafür müssen die KfV auf Anforderung des SFV die unterzeichneten Teilnehmerlisten zur Ausbildung und die Erklärungen zum Kinderschutz dem SFV zur Verfügung stellen.

(8) Ein Einsatz als Schiedsrichterpate zählt als Einsatz zum Schiedsrichtersoll dazu.

§ 13 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter

(1) Durch Vereinsmitgliedschaft unterliegen Schiedsrichteranwälte, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter den Satzungen und Ordnungen des DFB, des SFV und der Kreis- und Stadtverbände Fußball.

(2) Sie unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen ihrer Mitgliedsverbände.

§ 14 Disziplinarbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

(1) Verstöße der Schiedsrichteranwälte, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter Coaches gegen die Schiedsrichterordnungen und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereiches können von dem Schiedsrichterausschuss geahndet werden. Hierzu gehört insbesondere:

- (a) Missachtung der Schiedsrichterordnung und Nichtbefolgen von Anordnungen des jeweiligen Schiedsrichterausschusses;
- (b) wiederholtes unbegründetes oder verspätetes Absagen von Spielleitungen als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent;
- (c) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
- (d) wiederholte falsche Entschädigungsabrechnung;
- (e) Verstöße gegen die Kameradschaft sowie das Begehen von strafbaren Handlungen auf und neben dem Spielfeld;
- (f) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden.

(2) Die Disziplinarmaßnahmen bestehen in

- (a) schriftlicher Abmahnung oder
- (b) befristeter Nichtansetzung als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent für einen

Zeitraum bis zu 12 Wochen oder

(c) Ordnungsgeld nach den Vorschriften der jeweils gültigen Finanzordnung oder

(d) Herabstufung in eine niedrigere Leistungsklasse oder

(e) Streichung von der Liste der Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter.

In Abweichung zu c) sind Ordnungsgelder gegen minderjährige Schiedsrichteranwälter oder Jungschiedsrichter nicht zulässig. Für die Bezahlung des gegen einen Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter oder volljährigen Schiedsrichtercoach verhängten Ordnungsgeldes und der von ihm zu tragenden Verfahrenskosten haftet der Mitgliedsverein des Betroffenen.

(3) Dem Betroffenen und seinem Verein sind vor Festlegung der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von der durchgeführten Disziplinarmaßnahme sind der Betroffene, sein Verein sowie der zuständige Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Schiedsrichterausschuss ist ermächtigt, den Betroffenen bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb des Schiedsrichterbereichs zu suspendieren.

(5) Der von einer Disziplinarmaßnahme Betroffene hat das Recht, unabhängig von seinem Verein, eine Überprüfung der Disziplinarmaßnahme beim zuständigen Sportgericht oder Jugendsportgericht zu beantragen. Für diesen Antrag werden keine Gebühren erhoben. Für ein Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der RVO.

(6) In allen anderen Fällen unsportlichen Verhaltens werden Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches nach der RVO vom zuständigen Sportgericht oder Jugendsportgericht nach Antrag durch den Schiedsrichterausschuss zur Verantwortung gezogen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Schiedsrichterordnung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.